

## § 2

Die Industrieminister haben zu gewährleisten, daß die ihnen zugeordneten neugebildeten volkseigenen Betriebe gleichfalls die verkürzte Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Anlage, Ziff. 10 und der ökonomischen Planinformation gemäß Anlage, Ziff. 11 anwenden. Sie haben zu sichern, daß in diesen Betrieben keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes eintritt.

## § 3

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Leiter der ihnen nachgeordneten Organe sind nicht berechtigt, den Umfang der Kennziffern für die Planung und Bilanzierung in den im § 1 genannten Bereichen zu erweitern.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt,

- a) gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben weitere Reduzierungen an Kennziffern für die einzureichenden Planentwürfe und Planinformationen festzulegen. In diesen Fällen haben sie für die betreffenden Kennziffern eigene Berechnungen bzw. Einschätzungen vorzunehmen;
- b) gegenüber Kombinat und ausgewählten Betrieben, jedoch nicht gegenüber neugebildeten volkseigenen Betrieben, weitere planmethodische Anforderungen an die Ausarbeitung des Planentwurfes im Rahmen der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 zu stellen. Solche Erweiterungen sind im Planentwurf an die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium nicht auszuweisen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1972

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Spezielle Festlegungen  
für die Ausarbeitung der Planentwürfe  
zum Volkswirtschaftsplan 1973**

Die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)\* entsprechend dem nachstehend festgelegten vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren:

1. Es ist die **Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern** gemäß Ziff. 10 dieser Anlage anzuwenden.

\* Im folgenden „Planmethodik 1973“ genannt.

2. Für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung ist die **komplexe ökonomische Planinformation (OP)** gemäß Ziff. 11 dieser Anlage mit der Signiernummer 19 einzureichen. (Alle anderen volkseigenen Betriebe und Kombinate reichen die ökonomische Planinformation entsprechend den Festlegungen in der Planmethodik 1973 — S. 27 bis 29 — ein.)

Für die Einreichung der ÖP an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen gelten die Festlegungen im Abschnitt II Ziff. 1.1. bis 2.2. der Planmethodik 1973 (S. 27 bis 34); sofern dort eine Einreichung getrennt nach den Signiernummern festgelegt ist, sind außerdem die aufbereiteten ÖP mit der Signiernummer 19 einzureichen.

3. Von allen neugebildeten volkseigenen Betrieben sind die Angaben für das **Basisjahr** nur für die materiellen und personellen Kennziffern zu berechnen.

Bei den finanziellen Kennziffern dieser Betriebe, einschließlich der Kennziffern Lohnfonds, Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds, sind keine Basisdaten zu berechnen.

4. Von den volkseigenen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung sind für **Wissenschaft und Technik** grundsätzlich folgende Aufgaben zu planen:

— die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Aufgaben zur Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Produktionstechnologien sowie deren Überleitung in die produktive Nutzung und die Maßnahmen zur Rationalisierung bestehender Arbeits- und Produktionsprozesse bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,

— die Aufgaben für die Neuerer

(Betriebe, die staatliche Aufgaben für Wissenschaft und Technik erhalten haben, erarbeiten den Planentwurf Wissenschaft und Technik entsprechend Abschnitt IV Ziff. 1 der Planmethodik 1973 - S. 73.)

5. Für **Investitionsvorhaben** ist der Vordruck 0724 — 1 K zu verwenden.

Die den Betrieben übergeordneten Organe reichen die Titellisten der Investitionen, bestehend aus

— einem Deckblatt (Vordruck 0725)

— den Vordrucken 0724 — 1 K für die einzelnen Investitionsvorhaben

gemäß den in der Planmethodik 1973 festgelegten Wertgrenzen an die jeweils übergeordneten staatlichen Organe ein.

Die **Übersicht über die territoriale Verteilung der materiellen Investitionen** ist nur auszuarbeiten, wenn Investitionen in Betriebsteilen außerhalb des Bezirkes, in dem der Stammbetrieb seinen Sitz hat, durchgeführt werden.

Für die Betriebe des Bauwesens und deren übergeordneten Organe gelten die Festlegungen im Abschnitt IV Ziff. 2 der Planmethodik 1973 (S. 81).

6. Für die **Heferseitige Bilanzinformation** der bezirksgeleiteten Industrie und der Betriebe des Bauwesens gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung gilt